

DOKUMENT 372

Aus: Kranke, „Zum Produktionsaufgebot für die Vorbereitung des Friedens Vertrages“

Wenn wir den Inhalt des Produktionsaufgebotes von seiner rechtlichen Seite aus würdigen, so finden wir in ihm die im Gesetzbuch der Arbeit festgelegten Grundgedanken verwirklicht oder mit anderen Worten ausgedrückt, das Produktionsaufgebot bedeutet gleichzeitig die Durchsetzung und Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit. Sagt nicht z. B. der § 39, daß für die Arbeit und den Lohn der Werktätigen das sozialistische Prinzip „jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ gilt. Es ist darauf gerichtet, die Produktivkräfte allseitig zu entwickeln, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern und das Volkseinkommen planmäßig zu erhöhen. Er sagt weiter, daß die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung des Volkseinkommens die Voraussetzung sowohl für die Erhöhung des Lohnes als auch der Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen ist.

Quelle: „Arbeitsrecht“ 1961, S. 305/306.

Die Lohngestaltung

Für die Lohngestaltung gilt uneingeschränkt das Leistungsprinzip. Lohnerhöhungen werden von der vorherigen Steigerung der Arbeitsproduktivität abhängig gemacht. Der Lohn wird ferner nach der Qualität des Arbeitsergebnisses differenziert. Dabei kann bei der Herstellung völlig unbrauchbarer Erzeugnisse Lohnverlust eintreten, der nur im monatlichen Durchschnitt durch eine Lohngarantie gemildert wird.

DOKUMENT 373

Gesetzbuch der Arbeit

Vom 12. 4. 1961

§39

(1) Für die Arbeit und den Lohn der Werktätigen gilt das sozialistische Grundprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“. Der Arbeitslohn wird nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung festgesetzt. Er ist darauf gerichtet, die Produktivkräfte allseitig zu entwickeln, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern und das Volkseinkommen planmäßig zu erhöhen. Er trägt zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bei.

(2) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung des Volkseinkommens sind die Voraussetzung für die Erhöhung des Lohnes und die Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen.

DOKUMENT 374

Gesetzbuch der Arbeit

Vom 12. 4. 1961

§ 48

- (1) Jeder Werkätige ist verpflichtet, einwandfreie Qualitätsarbeit zu leisten. Er hat unverzüglich zu melden
- a) jeglichen Ausschuß bzw. jegliche Qualitätsminderung,

b) offensichtliche Fehler aus vorangegangenen Arbeitsgängen, die zu Ausschuß bzw. Qualitätsminderung führen können.

- (2) Der Betriebsleiter fördert gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Initiative der Werktätigen, insbesondere der sozialistischen Brigaden, die Garantie für Qualitätsarbeit zu übernehmen. Er hat unter Mitwirkung der Werktätigen alle Voraussetzungen für Qualitätsarbeit zu schaffen und die Ursachen von Ausschuß und Qualitätsminderung zu beseitigen.
- (3) Werktätige, die vorbildlich zur Verbesserung der Qualität beitragen, können Prämien aus dem Prämienfonds erhalten.
- (4) Ausschußarbeit und Qualitätsminderung sind zum Gegenstand der öffentlichen Kritik in den Gewerkschaftsgruppen zu machen.

§49

- (1) Bei schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachtem Ausschuß wird für die auf den Arbeitsauftrag verwandte Arbeitszeit kein Lohn gezahlt.
- (2) Bei schuldhaft verursachter Qualitätsminderung ist der Lohn nach dem Grad der Brauchbarkeit bzw. nach Qualitätsstufen so zu differenzieren, daß jede Möglichkeit entfällt, durch Steigerung der Produktionsmenge auf Kosten der Qualität einen materiellen Vorteil zu erlangen.
- (3) Erreicht der Werktätige durch fahrlässig verursachten Ausschuß bzw. fahrlässig verursachte Qualitätsminderung im Monat (Lohnabrechnungsperiode) insgesamt nicht 50 Prozent seines monatlichen Durchschnittsverdienstes, so sind für den ganzen Monat 50 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch der monatliche Tariflohn der Lohngruppe 1 zu zahlen.
- (4) Das Verschulden ist vom Betriebsleiter oder seinem Beauftragten unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (z. B. des Gütekontrolleurs) und nach Anhören des betreffenden Werktätigen sowie des Gewerkschaftsvertrauensmannes festzustellen.

§50

- (1) Unverschuldeter Ausschuß bzw. unverschuldete Qualitätsminderung wirken sich nicht auf den Lohn aus.
- (2) Verletzt der Werktätige die Meldepflicht gemäß § 48 Abs. 1, so gelten die Bestimmung über schuldhaft verursachten Ausschuß bzw. schuldhaft verursachte Qualitätsminderung.

Volle Ausnutzung der Arbeitszeit

Die Parole „Mehr leisten für das gleiche Geld“ erfordert eine volle Ausnutzung der Arbeitszeit. Nicht einmal die Zeit zum Waschen wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Dazu erteilt das FDGB-Organ „Tribüne“ folgende „Rechts“auskunft:

DOKUMENT 375

Zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit

Frage : Bei uns im Werk ist für bestimmte Tätigkeiten festgelegt, daß die betreffenden Kollegen eine Waschzeit von 10 Minuten je Schicht erhalten. Die Kollegen B echer stellten vor einiger Zeit das Ansuchen, gleichfalls eine Waschzeit bewilligt zu erhalten. Grund: Da die Ware in die Beuchkessel von Hand eingelegt wird und Temperaturen von 60° Celsius trotz Kessel-